

- 5 Ein von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführter entsprechender Vergleich der Unterbringungsdaten nach §§ 63, 64 StGB ergab für 1986, dass das Bundeszentralregister (BZR) ein Fünftel mehr Eintragungen aufwies als in der StVerfStat nachgewiesen waren (vgl. Gebauer, M.: Entwicklung und Struktur der strafrechtlichen Unterbringungspraxis, in: Gebauer/Jehle (Hrsg.): Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Wiesbaden 1993, S. 29 ff.). Deutliche Untererfassungen im Vergleich zu den Eintragungen im BZR stellte jüngst Böhm fest (Böhm, B.: Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts, in: Festschrift für Schöch, Berlin/New York 2010, S. 767, Tab. 1).
- 6 Liegen einer Verurteilung mehrere Delikte zugrunde, so wird das minder schwere Delikt, etwa ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, nicht ausgewiesen. Bei Beschaffungskriminalität eines drogensüchtigen Täters wird also nur das Eigentums- oder Vermögensdelikt erkennbar, nicht aber der Zusammenhang mit der Drogensucht.
- 7 Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.7.2007
- 8 Schöch, H., Juristische Aspekte des Maßregelvollzugs, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung, 4. Aufl., München 2004, S. 392.
- 9 Als Zugänge und Abgänge werden in der MaßVollzStat, wie in der StVollzStat, nicht nur die Erstaufnahmen und Entlassungen, sondern alle Verlegungen von Anstalt zu Anstalt gezählt. Die hierdurch bedingte Verzerrung dürfte aber in der MaßVollzStat wesentlich geringer sein als in der StVollzStat.
- 10 Zu den Strafzurückstellungen gem. §§ 35, 37 BtMG vgl. die Sonderauswertung des Generalbundesanwalts aus dem Bundeszentralregister (vgl. die Zeitreihe bei Jehle, J.-M.: Drogentherapie im strafrechtlichen Rahmen – die Zurückstellungslösung der §§ 35, 38 Betäubungsmittelgesetz, in: Kroeber et al. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 367).
- 11 Leygraf, N.: Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs, Berlin u.a. 1988, S. 181.
- 12 Leygraf (Anm. 11), S. 194.
- 13 Beide Bezugsgrößen sind nicht verzerrungsfrei. Auf die Wohnbevölkerung bezogene Belastungszahlen sind bei Stadtstaaten regelmäßig überschätzt. Diese Gebiete ziehen Täter „von außen“ an, die bei Anwendung des Tatortprinzips hier verurteilt werden, obwohl sie nicht zur Wohnbevölkerung zählen. Bei Stadtstaaten dürfte ferner eine Unterschätzung der Wohnbevölkerung als Folge von Migration vorliegen. Andererseits bilden auch die Abgeurteilten wegen unterschiedlich hoher Ausfilterung durch Diversion keine verzerrungsfreie Bezugsgröße für den Ländervergleich.
- 14 Pollähne, H.: Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung. – Zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht – KritV 2007, 390.

Dimensionen der Punitivität und sozialer Wandel

Eine Bestandsaufnahme bundesweiter Umfragen zur Frage steigender Punitivität in der Bevölkerung

Karl-Heinz Reuband

1. Einleitung

Seit längerem ist im kriminologischen Diskurs wieder häufiger von Unsicherheitsgefühlen und von einem steigenden Strafverlangen der Bürger die Rede. Die Rede ist von einer „selbstverständlichen Strafbereitschaft, ja Straffreude“, die sich ausgebreitet hätte (Hassemer 2001), von einem „Punitivitätsschub“ (Lautmann und Klimke 2005:17) und Verhältnissen, die sich denen in den USA und Großbritannien angenähert hätten (vgl. Sack 2010). Wie sehr aber trifft diese Diagnose zu? Welche Dimensionen von Punitivität kann man auf der Einstellungsebene unterscheiden, wie kann man diese operationalisieren, und welcher Art sind die empirischen Befunde? Wir wollen diesen Fragen im Folgenden nachgehen und versuchen, im Rahmen einer Bestandsaufnahme die wesentlichen Trends herauszuarbeiten. Dabei beziehen wir uns ausschließlich auf bundesweite Erhebungen, die

generalisierbare Aussagen erlauben. Lokale Studien klammern wir an dieser Stelle aus, rekurrieren auf sie lediglich am Rande. Da Daten für Ostdeutschland nicht vor 1990 zur Verfügung stehen und wir an der Beschreibung des Langzeitwandels interessiert sind, beschränken wir uns im vorliegenden Beitrag zudem auf Erhebungen in den alten Bundesländern.

2. Dimensionen der Punitivität

Überblickt man die Publikationen zur Punitivität in der Bevölkerung, findet man eine außerordentliche Heterogenität auf konzeptueller und methodischer Ebene. Am ehesten noch gibt es eine Übereinstimmung auf der Ebene der Begrifflichkeit. Punitivität wird danach verstanden als eine betont repressive Ausrichtung des Strafverlangens. Sie beinhaltet eine Präferenz für eine harte Bestrafung des Täters. In der Art der Ope-

rationalisierung dieser Präferenz unterscheiden sich die Arbeiten jedoch. Man kann die Operationalisierungen im Wesentlichen drei Dimensionen der Punitivität zurechnen, die sich durch Art des Bezugs und dem Abstraktionsgrad unterscheiden: (1) der Strafphilosophie, (2) der Forderung nach härteren Strafen und (3) der konkreten Deliktbeurteilung.

Mehr als eine dieser Dimensionen zu berücksichtigen, ist in der kriminologischen Diskussion empirischer Befunde selten. Und dies ist kein Zufall: neben dem Mangel an entsprechenden Daten liegt ein wesentlicher Grund darin, dass es in der Literatur konzeptuell und theoretisch an einer systematischen Diskussion der Dimensionen von Punitivität auf der Einstellungsebene fehlt. Aufgrund dessen ist es nicht unüblich, die drei Dimensionen der Punitivität de facto als äquivalent zu betrachten und aus der

Entwicklung eines einzelnen Indikators Aussagen über die Entwicklung der Punitivität schlechthin abzuleiten. Eine derartige Sichtweise ist jedoch problematisch: Die jeweiligen Akzente, die mit den drei Dimensionen der Punitivität verbunden sind, unterscheiden sich. Und dementsprechend kann auch bei den Befragten durchaus auch ein unterschiedlicher Bezugsrahmen aktiviert werden.

So können diejenigen, die sich abstrakt für „Abschreckung“ als Prinzip des Strafrechts und der Strafpraxis aussprechen, unterschiedliche Vorstellungen darüber haben, ab welchem Schwellenwert die Abschreckung – deliktsspezifisch – funktioniert. Mancher mag meinen, dass eine hohe Geldstrafe ausreicht, für andere dagegen mag nur in der Gefängnisstrafe eine hinreichende Abschreckungswirkung liegen. Aus diesem Grund kann das globale Plädoyer für „Abschreckung“ zwar ein punitives Denken signalisieren und eine Anfälligkeit für „Law and Order“-Parolen repräsentieren, in der präferierten konkreten Strafpraxis jedoch muss dies nicht notwendigerweise eine entsprechende Korrespondenz finden. In der Tat ist die Korrelation zwischen dem abstrakten Strafzweck und der konkreten Beurteilung von Delikten in der Regel schwach (Reuband 2007, 2010b).

Auch die globale, abstrakte Forderung nach härteren Strafen ist mehrdeutiger als es zunächst scheint. Denn über das Strafmaß und die Strafphilosophie ist damit noch nichts ausgesagt. So bekundeten z.B. lange Zeit die Ostdeutschen häufiger als die Westdeutschen den Wunsch nach härteren Strafen. In Strafphilosophie und konkreter Beurteilung von Delikten unterschieden sie sich jedoch nicht voneinander (Reuband 2008b). Welche Gründe auch für diesen Befund im Einzelnen verantwortlich sein mögen, eines ist sicher: die Menschen haben oft falsche Vorstellungen über die übliche Strafpraxis und die Gesetzeslage – auch aufgrund spektakulärer Medienberichterstattung – und fordern deswegen härtere Strafen. Hinweise für die weite Verbreitung derartiger Fehlannahmen finden sich in angelsächsischen Untersuchungen, in denen sich zeigte, dass Befragten, die sich für härtere Strafen aussprachen, in ihren konkreten deliktbezogenen Strafforderungen weitgehend mit der üblichen Strafpraxis der Gerichte übereinstimmten (vgl. Hough und Moxon 1988, Roberts et al. 2003).¹

Die dritte Dimensionen der Punitivität ist deliktbezogen: sie beinhaltet das Strafver-

langen für konkrete Delikte. Will man die Punitivität der Bürger erfassen, so erscheint uns diese Dimension die wichtigste und aussagekräftigste überhaupt. Dabei muss bedacht werden: Was strafrechtlich als schwer gilt, muss es nicht auch aus Sicht der Bürger sein. So mag eine Bewährungsstrafe aus strafrechtlicher Sicht – aufgrund der Folgen bei Verstoß gegen die Bewährungsaufgaben – schwerer wiegen als eine Geldstrafe, nicht aber aus Sicht der Bürger. Für diese dürfte primär zählen, ob eine Strafe auferlegt wird oder nicht. Und aus dieser Sicht könnte eine Geldstrafe als ein stärkerer Eingriff begriffen werden als eine Bewährungsstrafe. Dem ist bei der Operationalisierung und Erfassung der Deliktsschwere Rechnung zu tragen.²

3. Frageformulierungen und sozial erwünschte Antworttendenzen

Antworten in Umfragen spiegeln die in der Bevölkerung vorherrschenden Einstellungen wider. Aber sie werden zugleich auch gefiltert durch die Art der Frageakzentuierung, den dadurch evozierten Bezugsrahmen und Vorstellungen über sozial erwünschte Antworten. Je nach Frageakzentuierung können sich Meinungsverhältnisse ändern. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn sich die Befragten nicht systematisch zuvor mit der Thematik auseinandergesetzt haben (Converse 1964). Dass dies auch für den Themenbereich Kriminalität und Strafverlangen gilt, ist durch qualitative und quantitative Studien inzwischen auch für Deutschland hinreichend belegt (vgl. Becker 2007, Kury und Obergfell-Fuchs 2008). Je nach Frageakzentuierung kann es daher dazu kommen, dass in Umfragen unterschiedliche Fragen unterschiedliche Meinungsverhältnisse erbringen. Durch entsprechend formulierte und gezielte Nachfragen, die den Bezugsrahmen anders akzentuieren oder begründen, ist es ggf. sogar möglich, aus Anhängern der Todesstrafe Gegner und aus Gegnern Befürworter zu machen (Reuband 1980, 2008a).

Doch nicht allein die Frageformulierungen können Einfluss auf das Meinungsbild nehmen, sondern auch die Vorstellungen der Befragten über sozial erwünschte Antworten. Während in der methodischen Literatur zur Umfrageforschung dieser Aspekt eine hohe Beachtung erfährt, ist er in den Publikationen zur Bewertung abweichenden Verhaltens und Sanktionen nahezu völlig außer Acht geblieben. Dies hat vermutlich in mehreren Fällen Fehleinschätzungen begünstigt. So ist in der neueren Literatur argumentiert worden, dass die Bürger weniger punitiv

seien als es ihre Angaben im Interview zunächst erscheinen lassen. Dabei wird als Beleg auf Untersuchungen verwiesen, in denen im Rahmen qualitativer Nachbefragungen weniger Punitivität ersichtlich wurde als es in der vorhergegangenen schriftlichen Befragung der Fall war (Kury und Obergfell-Fuchs 2008).

Das Problem dieser Studien liegt darin, dass durch die Nachbefragung ein Wechsel von schriftlicher zu face-to-face Befragung vorgenommen wird. Schriftliche Befragungen aber sind besser als face-to-face oder telefonische Befragungen geeignet, tabuisierte sensitive Sachverhalte zu ermitteln. Sozial erwünschtes Antwortverhalten ist reduziert (Tourangeau et al 2000). Sozial erwünschte Antworten im Fall des Strafverlangens scheinen derzeit anscheinend darin zu bestehen, sich weniger punitiv zu geben, als man realiter ist.³ Aus dieser Sicht könnte der oben beschriebene Befund bedeuten, dass die Nachbefragung allein deswegen weniger Punitivität erbrachte, weil sie sich eines Verfahrens bediente, das sozial erwünschte Antworten begünstigt.

Die Tatsache, dass unterschiedliche Befragungsverfahren unterschiedliche Antwortverteilungen und ein unterschiedlich hohes Maß an Punitivität erbringen, impliziert unter methodischen Gesichtspunkten: Vergleiche von Antwortverteilungen zum Sanktionsverlangen sind auf der Ebene von Befragungen durchzuführen, die sich der gleichen Erhebungsmethodologie bedienen. Das gilt nicht nur für die eingesetzten Frageformulierungen, sondern auch für das Erhebungsverfahren: face-to-face Befragungen sind mit face-to-face Befragungen zu vergleichen, telefonische mit telefonischen etc.

4. Ergebnisse empirischer Studien

Was sind nun die Befunde der bisherigen Forschung zur Punitivität der Bürger im Langzeitvergleich? Gemessen an der eingangs genannten ersten Dimension von Punitivität – der Strafphilosophie – hat sich in den letzten drei Jahrzehnten in der Bundesrepublik wenig geändert. Es herrscht eine Mischung von repressiven und rehabilitativen Strafprinzipien vor. Man sieht in der Abschreckung, aber auch in der Erziehung bzw. Resozialisierung eine wichtige Funktion der Strafe (vgl. Tabelle 1). Zwar haben sich bundesweiten Erhebungen zufolge die Akzente ein wenig zu den eher repressiveren Funktionen verschoben, doch alles in allem handelt es sich dabei um minimale Ände-

rungen. Das grundlegende Muster ist seit 1970 – der Zeit der ersten Messung – mehr oder minder konstant geblieben (Reuband 2007).⁴

Tabelle 1: Wichtigster Zweck von Strafe im Zeitverlauf (Mehrfachnennungen in %)

	1970	1990	2003
Abschreckung	51	57	54
Erziehung	41	45	36
Vergeltung	7	10	12
Schutz der Gesellschaft	43	50	49
Sühne für die Tat	46	34	46
Weiß nicht, keine Angabe	4	2	2
	192	198	199

Frageformulierung: „Was glauben Sie, ist der wichtigste Zweck der Strafe: Abschreckung, Erziehung, Vergeltung oder Sühne für die Tat? Und was steht an zweiter Stelle?“ Antwortkategorien [Vorlage einer Liste]: Abschreckung der Verbrecher – Erziehung – Vergeltung – Schutz der Gesellschaft – Sühne für die Tat – Weiß nicht, Keine Angabe“

Quelle: Reuband (2007) auf der Basis von Kaupen et al. (1970), ALLBUS (1990) und Erhebung des Verfassers (2003)

Bezüglich der zweiten Dimension von Punitivität – der Wunsch nach härteren Strafen – herrscht unter den Deutschen mehrheitlich die Vorstellung vor, es würde nicht hart genug mit Kriminellen umgegangen. In dieser Hinsicht wird ein Muster reproduziert, das auch für die Bürger anderer Länder typisch ist. Hinweise dafür, dass sich Verschiebungen zu einem Plädoyer für härteres Durchgreifen ergeben haben, lassen sich nicht eindeutig feststellen. Zwar erwähnt Christian Pfeiffer am Rande eines Artikels, dass eigenen Umfragen zufolge die Zustimmung zu entsprechenden Forderungen – gemessen über ein entsprechendes Statement – zwischen den Jahren 1992 und 2003 gestiegen sei (Pfeiffer et al. 2004), nähere Angaben wurden dazu bislang aber nicht publiziert. Eines jedoch ist sicher: einen Trend dieser Art gibt es in neuerer Zeit nicht (mehr). Im Gegenteil: die Forderung, man brauche strengere Gesetze, hat unter den Bundesbürgern in der Zeit zwischen 1998 und 2006 an Popularität verloren. Die entsprechende Zustimmung sank in Westdeutschland von 64 % auf 49 % (Reuband 2006).

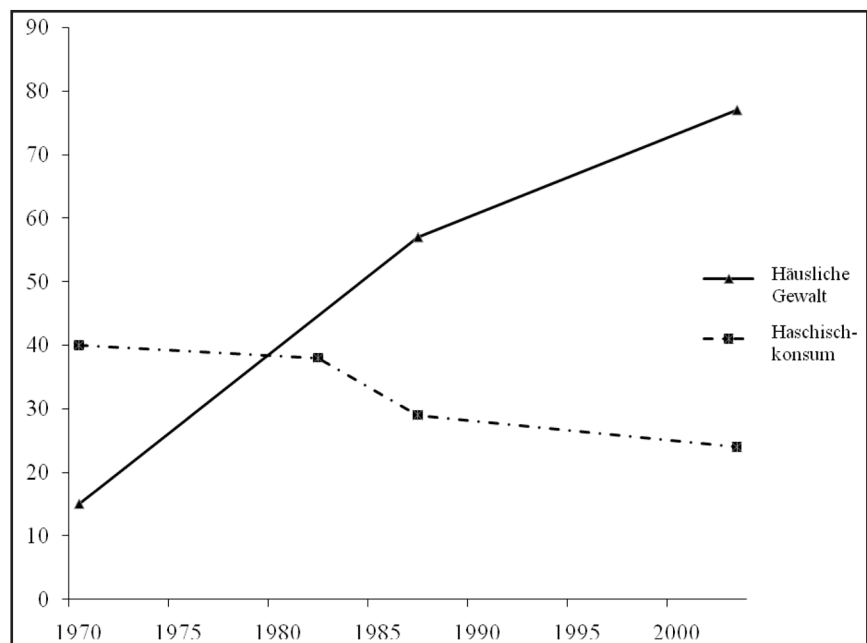
Es gibt allerdings unter Studenten einen Trend, der dieser Entwicklung deutlich entgegensteht: danach ist die Zahl derer, welche die Forderung nach harter Bestrafung von Kriminellen unterstützen, seit Anfang der 80er Jahre kontinuierlich gestiegen. Während 1985 29 % der Studenten dem Ziel „harte Bestrafung der Kriminalität“ zustimmten, waren es 2007 mit 52 % fast doppelt so viele (Bargel 2008).⁵ Damit hat es den Anschein, als würde sich in bedeutsamen Subgruppen der Bevölkerung – die oft Vorreiter neuer Trends darstellen (vgl. u.a. Reuband 1988) – diese Form abstrakter Punitivität ausbreiten. Ob sich die Forderung nach harter Bestrafung auf die Praxis der Gerichte bezieht oder die Gesetzgebung oder beides einschließt, ist dabei allerdings ebenso unklar wie die Frage, ob es bestimmte Delikte gibt, für die diese Forderung insbesondere gilt.

Ob die Veränderungen in der Forderung nach harten Strafen seitens der Studenten mit analogen Änderungen in ihrem Urteil über konkrete Delikte einhergehen, ist ungewiss. In der Lokalstudie, die Franz Streng unter Erlanger Jura-Studenten durchführte, fanden sich zwar entsprechende Indizien

(Streng 2006), doch stellen Jura-Studenten eine Sonderpopulation dar: sie dürften bei Themen des Rechts in höherem Maße zur Reflexion neigen als Studenten anderer Fachrichtungen – der Zusammenhang zwischen abstrakter und konkreter Punitivität müsste allein deshalb schon bei ihnen enger ausfallen.

Die dritte Dimension der Punitivität ist konkreter Art, bezogen auf Delikte und darauf ausgerichtete Strafen. Die Daten, die dazu vorliegen und einen breiten Zeitraum umspannen – die Jahre 1970 bis 2003 – rekurren leider nur auf Delikte, die nicht dem klassischen Spektrum der Kriminalität angehören und in der Öffentlichkeit relativ selten im Blickpunkt des Kriminalitätsdiskurses stehen. Es handelt sich um die Delikte Steuerflucht ins Ausland, Mitnahme kleinerer Materialien vom Arbeitsplatz, Prügeln der Ehefrau und Haschischkonsum. Der Grund für die spezifische Deliktauswahl liegt darin, dass es in der ursprünglichen Studie mehr um das allgemeine Rechtsbewusstsein der Bürger ging als um die Beurteilung der klassischen, üblichen Kriminalität (vgl. Kaupen et al. 1970). Dem Langzeitvergleich, der an

Abbildung 1: Befürwortung harter Strafen für Gewalt in der Ehe und Haschischkonsum im Zeitverlauf („Gefängnis“ und „höhere Geldstrafe“, zusammengefasst, in %)



Frageformulierung: „Und jetzt hätte ich noch gern gewusst, welche Strafe Sie persönlich in den einzelnen Fällen verhängen würden, wenn Sie Richter wären ... Ein Mann verprügelt seine Frau, weil sie den Haushalt nicht ordentlich führt – Studenten feiern eine Party, bei der Haschisch geraucht wird“ (Antwortkategorien von „Freisprechen“, „Verwarnung“ über „Buße an das Rote Kreuz etc.“ bis zu „Gefängnis ohne Bewährung“. Hier: höhere Geldstrafe (in der Erhebung von 2003 = „mehr als 180 Euro“) und Gefängnis mit und ohne Bewährung zusammengefasst.

Quelle: Reuband (2003) auf der Basis von Kaupen et al. (1970 und eigenen Erhebungen in den Jahren 1982, 1987 und 2003.

dieser Studie mittels Replikation von Fragen ansetzt, sind damit gewisse Grenzen gesetzt.

Der Langzeitvergleich lässt keinen gleichgerichteten Trend erkennen: Das Urteil über Steuerflucht und Mitnahme von Materialien am Arbeitsplatz bleibt weitgehend stabil, das Prügeln der Ehefrau wird weitaus schärfer, der Haschischkonsum hingegen leichter als früher beurteilt (vgl. Abbildung 1). Die Veränderungen im Fall der beiden letztgenannten Delikte sind derart stark, dass sich die Rangreihe der Delikte geradezu eindrucksvoll verschiebt: Während 1970 der Haschischkonsum als bedrohlicher und sanktionswürdiger erschien als das Prügeln der Ehefrau, gilt inzwischen das Prügeln als das schwerere Delikt (Reuband 2003). Aus heutiger Sicht mag die Tatsache, dass 1970 der Haschischkonsum im Vergleich zum Prügeln der Ehefrau als strafwürdiger galt, als paradox erscheinen. Aus Sicht der damaligen Zeitgenossen war es sicherlich nicht der Fall (vgl. Reuband 1994: 80): Die Vorstellung, dass Haschisch süchtig mache, war seinerzeit weit verbreitet, und von der Sucht bis zur Injektion von Heroin und Tod war es aus Sicht vieler Bürger nur ein kleiner Schritt.

Geradezu spärlich ist die Datenlage zu den Formen klassischer Kriminalität. Es steht für den Langzeitvergleich lediglich eine einzige Zeitreihe seit 1989 zur Beurteilung eigentumsbezogener Kriminalität zur Verfügung. Beschrieben wird in dem Fallbeispiel ein jugendlicher Einbrecher, der zum zweiten Mal auffällig wurde und einen Fernseher gestohlen hat. Hier wird im Vergleich der Jahre 1989 bis 2009 eine bemerkenswert hohe Stabilität deutlich. Zwar nahm – ähnlich wie in anderen Ländern (Kesteren 2009) – die Punitivität vorübergehend leicht zu, doch hat sich das Urteil inzwischen wieder weitgehend auf das Ausgangsniveau von 1989 eingependelt (Reuband 2010c).⁶

Schließlich verfügen wir noch über eine spezielle Zeitreihe, welche die Einstellung zur Todesstrafe zum Thema hat. Man muss sich dabei allerdings vergegenwärtigen, dass die Todesstrafe einen Sonderfall im Diskurs über Kriminalität darstellt: In der Bundesrepublik wurde sie mit der Verabschiedung des Grundgesetzes 1949 abgeschafft. Dadurch wurde sie dem Arsenal der legitimen Sanktionsformen entzogen. Da die Todesstrafe nicht mehr den herrschenden Sanktionskatalog zugehört, ist denkbar, dass mancher Bürger, der punitiv eingestellt ist, diese

Strafe nicht mehr für sich als eine denkbare Strafoption wahrnimmt.

Gleichgültig, ob man die Frage global stellt, oder bezogen auf Mörder, für die keine mildernden Umstände sprechen, – es bleibt trotz Unterschieden in den Meinungsverhältnissen als bedeutsamer Tatbestand, dass sich das Ausmaß an Befürwortung im Lauf der Jahre erheblich reduziert hat und die Gegner inzwischen überwiegen (vgl. Abbildung 2). Zwar hat es zeitweise immer wieder auch ein Erstarren der Befürwortung gegeben – so z.B. während der Terror-Aktionen der „Roten Armee Fraktion“ Ende der 70er Jahre – doch hat sich insgesamt gesehen relativ schnell der ursprüngliche Zustand wieder eingestellt. Und der Abwärtstrend setzte sich weiter fort. Daran hat sich bis heute nichts geändert, von einer steigenden Punitivität ist nichts zu erkennen (vgl. Reuband 1980, Köcher 2010).

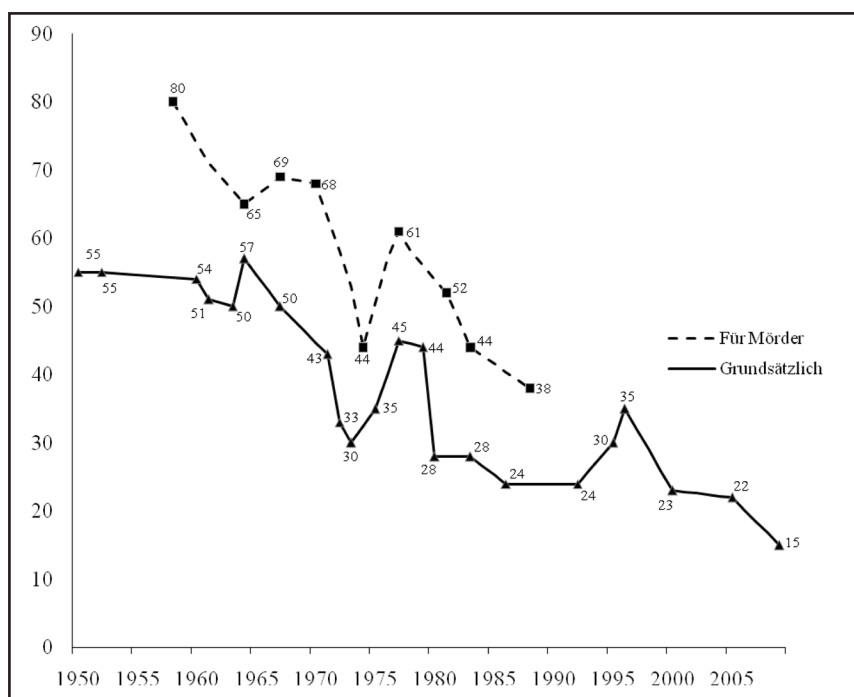
5. Schlussbemerkungen

Was bleibt als Fazit? Es gibt mehrere Dimensionen der Punitivität auf der Einstellungsebene. Ob es einen Zusammenhang zwischen diesen Dimensionen gibt oder nicht – und damit eine Auskristallisation entsprechender Orientierungen –, dürfte von mehreren Faktoren abhängen. Die individuelle Reflexion über Sinn und Zweck der Strafe dürfte ebenso dazu zählen wie die äußere Mobilisierung im Rahmen von „Law and Order“ Kampagnen, wie sie von Politikern, Medien oder „Moralunternehmern“ betrieben werden (vgl. Reuband 2002b). Aus dieser Sicht ist eine Kongruenz der drei Dimensionen nur ein Sonderfall unter anderen, und das Vorhandensein punitiver Orientierungen auf der einen Dimension nicht zwangsläufig ein Beleg Punitivität auf der Ebene der anderen Dimension.

Zusammengenommen sprechen die empirischen Befunde bislang gegen einen punitiven Trend. Dies schließt freilich nicht aus, dass es unterschwellig in Subgruppen der Gesellschaft, wie den Studenten – die als „Opinion-Leader“ bedeutsam werden können – punitive Tendenzen geben könnte. Sie beinhalten, soweit erkennbar, derzeit eher eine abstrakte als konkrete Punitivität. Unter Bedingungen kognitiver Mobilisierung ist eine Anschlussfähigkeit an „Law and Order“ Orientierungen gleichwohl denkbar. Dies könnte längerfristig auch auf die Beurteilung konkreter Delikte Folgen haben.

Die Gründe für die jeweils vorherrschenden Sanktionsvorstellungen der Bürger sind

Abbildung 2: Befürwortung der Todesstrafe im Zeitverlauf (in %)



Frageformulierungen: „Sind Sie dafür oder sind Sie dagegen, dass ein Mörder, für den keine mildernden Umstände sprechen, mit dem Tode bestraft wird? [Antwortkategorien: Dafür – Dagegen – Keine Angabe] – „Sind Sie grundsätzlich für oder gegen die Todesstrafe?“ [Antwortkategorien: Dafür – Dagegen – Unentschieden]

Quelle: Reuband (1990), Köcher (2010); Erhebungen des EMNID Instituts und des Instituts für Demoskopie

bislang wenig geklärt. Einer verbreiteten Annahme zufolge ist es vor allem die Entwicklung der Kriminalitätsfurcht, die maßgeblich über die Entwicklung der Punitivität der Bürger bestimmt. Doch diese Erklärung stößt an Grenzen. Zwar übt Kriminalitätsfurcht auf das Strafverlangen einen Einfluss aus – doch ist dieser eher gering und kaum geeignet, einen Langzeitwandel zu erklären (vgl. Reuband 2010b). Einen gewichtigeren Stellenwert könnten die – in der Diskussion zum Strafverlangen bislang wenig beachteten – Wertorientierungen der Bürger einnehmen. Diese korrelieren mit dem Strafverlangen (vgl. u.a. Eysenck 1954, Hough et al. 1988) und dürften deshalb auch dessen Wandel mit beeinflussen.

In diesem Zusammenhang ist nun bedeutsam, dass der langjährige Wertewandel, der postmaterialistische, auf Selbstverwirklichung ausgerichtete Werte beinhaltet, in der Bundesrepublik inzwischen seinen Zenit überschritten hat. Es ist zu einer Umkehr des Wertewandels gekommen. Konservative Orientierungen erleben derzeit eine Renaissance. Und diese Veränderungen kennzeichnen nicht nur die Studenten, sondern die jüngeren Menschen ebenso wie auch die Erwachsenen (vgl. mit näheren Verweisen Reuband 2010a). Dies muss das Strafverlangen nicht unberührt lassen. Die Tatsache, dass die Ausbreitung der Forderung nach harten Strafen unter Studenten mit einem wachsenden Konservatismus und einer Entpolitisierung ihrerseits einhergeht (vgl. Bargel 2008), könnte ein erster deutlicher Hinweis in diese Richtung sein.

Inwieweit neuere, neoliberale Tendenzen des Gesellschaftsdiskurses – insbesondere die Wahrnehmung des Einzelnen als „rationalen“ Akteur, der für sich selbst verantwortlich ist – ebenfalls zu einem Wandel in der Wahrnehmung individueller Verantwortlichkeit im Bereich der Kriminalität bereits geführt hat oder führen wird, wie verschiedentlich vermutet wurde (Sack 2010), bleibt zu klären. In dem Maße wie sich derartige Tendenzen ausbreiten, ist ein anderer Bezugsrahmen auf Seiten der Bürger denkbar. Er könnte den Zusammenhang zwischen Straftat und Strafe in der Tat in einem punitiveren Licht erscheinen lassen.

Karl-Heinz Reuband, Institut für Sozialwissenschaften, Heinrich-Heine Universität, Düsseldorf

Literaturverzeichnis

- Bargel, T. (2008): Wandel politischer Orientierungen und gesellschaftlicher Werte der Studierenden. Studierendensurvey: Entwicklungen zwischen 1983 und 2007. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin.
- Becker, M. (2007): Alltagsweltliche Deutungsmuster zu Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung. Eine qualitative Untersuchung. Dissertation Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- Converse, P. E. (1964): The Nature of Belief Systems in Mass Publics. In: D. A. Apter (Hg.), *Ideology and Discontent*. New York/London, S. 206-261.
- Eysenck, H.J. (1954): *The Psychology of Politics*. London.
- Hassemer, W. (2001): Die neue Lust auf Strafe, in: *Frankfurter Rundschau* Nr. 296 (20.12.2001).
- Hough, M. und Moxon, D. (1988): Dealing with Offenders: Popular Opinion and the Views of Victims in England and Wales. In: N. Walker und M. Hough (Hg.), *Public Attitudes To Sentencing. Surveys from Five Countries*. Aldershot, S. 134-148.
- Hough, M., Lewis, H. und Walker, N. (1988): Factors associated with 'Punitiveness' in England and Wales. In: N. Walker und M. Hough (Hg.), *Public Attitudes To Sentencing. Surveys from Five Countries*. Aldershot, S. 204-223.
- Kaupen, W., Volks, H. und Werke, R. (1970): *Compendium of Results of a Representative Survey among the German Population*. Arbeitskreis für Rechtssoziologie, Tabellenband. Köln.
- Kesteren, J. v. (2009): Public Attitudes and Sentencing Policies Across the World. In: *European Journal of Criminal Policy and Research* 15, S. 25-46.
- Köcher, R. (Hrsg.) (2010): *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 2003-2009*, Band 12. Allensbach.
- Kury, H. (1993): Der Einfluss der Datenerhebung auf die Ergebnisse von Umfragen – erläutert am Beispiel einer Opferstudie. In: G. Kaiser und H. Kury (Hg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*. Freiburg, S. 321-410.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. und M. Wuerger (2002): *Strafeinstellungen. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland*. Freiburg
- Kury, H. und Obergfell-Fuchs, J. (2008): Methodische Probleme bei der Erfassung von Sanktionseinstellungen (Punitivität) – Ein quantitativer und qualitativer Ansatz. In: A. Groenemeyer und S. Wieseler (Hg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle*. Wiesbaden, S. 231-255.
- Lautmann, R. und Klimke, D. (2004): Punitivität als Schlüsselbegriff für kritische Kriminologie. In: R. Lautmann, D. Klimke und F. Sack (Hg.), *Punitivität*. 8. Beiheft *Kriminologisches Journal*, S. 9-29.
- Pfeiffer, C., Windzio, M. und Kleimann, M. (2004): Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 6, S. 415-435.
- Reuband, K.-H. (1980): Sanktionsverlangen im Wandel. Die Einstellung zur Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 32, S. 535-558.
- Reuband, K.-H. (1988): Von äußerer Verhaltenskonformität zu selbständigem Handeln. Über die Bedeutung kultureller und struktureller Einflüsse für den Wandel in den Erziehungszielen und Sozialisationsinhalten. In: H. Meulemann und O. Luthe (Hg.), *Wertewandel – Fakt oder Fiktion?* Frankfurt/New York, S. 73-97.
- Reuband, K.-H. (1994): Soziale Determinanten des Drogengebrauchs. Eine empirische Untersuchung des Gebrauchs weicher Drogen in der Bundesrepublik Deutschland. Opladen.
- Reuband, K.-H. (2002): „Law and Order“ als neues Thema bundesdeutscher Politik? Wie es zum Wählerfolg der Schill Partei in Hamburg kam und welche Auswirkungen dies hat. In: *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft* 1, S. 8-13.
- Reuband, K.-H. (2004): Konstanz und Wandel im Strafbedürfnis der Bundesbürger – 1970 bis 2003. In: R. Lautmann, D. Klimke und F. Sack, (Hg.), *Punitivität*. 8. Beiheft *Kriminologisches Journal*, S. 89-103.
- Reuband, K.H. (2006): Steigende Punitivität in der Bevölkerung – Ein Mythos? Änderungen im Kriminalitätserleben der Bundesbürger und ihre Forderung nach härteren Strafen. In: *Neue Kriminalpolitik* 18 (3), S. 99-104.
- Reuband, K.-H. (2007): Konstanz und Wandel in der „Strafphilosophie“ der Deutschen – Ausdruck stabiler Verhältnisse oder steigender Punitivität? Ergebnisse eines Langzeitvergleichs (1970-2003). In: *Soziale Probleme* 18, S. 187-213.
- Reuband, K.-H. (2008a): Die Todesstrafe im Meinungsbild der Bevölkerung. Wie sich unterschiedliche Antwortkategorien und konfrontative Nachfragen im Interview auf das Antwortmuster von Befragten auswirken. In: T. Görgen, K. Hoffmann-Holland, H. Schneider und J. Stock (Hg.): *Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag*. Frankfurt/M.: 577-597.
- Reuband, K.-H. (2008b): Wie punitiv sind die Ostdeutschen? Sanktionseinstellungen und Strafphilosophie der Ost- und Westdeutschen im Vergleich. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 91, S. 144-155.
- Reuband, K.-H. (2010a): Delinquenz im Jugendalter und gesellschaftlicher Wandel. Delinquenzverbreitung, Entdeckungsrisiken und polizeiliche Intervention im Trendvergleich – dargestellt am Beispiel Dresdner und Düsseldorfer Studenten. In: B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. Wiesbaden, S. 259-291.
- Reuband, K.-H. (2010b): Einstellungen der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern. Eine empirische Analyse ihrer Erscheinungsformen und Determinanten. In: B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. Wiesbaden, S. 507-531.
- Reuband, K.-H. (2010c): Steigende Punitivität oder stabile Sanktionsorientierungen der Bundesbürger? Das Strafverlangen auf der Delikt Ebene im Zeitvergleich. In: *Soziale Probleme*, 21 (1), S. 82-96.
- Reuband, K.-H. und Blasius, J. (1996): Face-to-face, telefonische und postalische Befragungen: Ausschöpfungsquoten und Antwortmuster in einer Großstadt-Studie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1996, S. 296-318.
- Roberts, J.V., Stalans, L.J., Indermauer, D. und Hough, M. (2003): *Penal Populism and public opinion*. Oxford.
- Sack, F. (2010): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In: B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. Wiesbaden, S. 63-90.
- Schupp, J. (2008): 25 Jahre Umfragemethodik in der Längsschnittstudie Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) zwischen Kontinuität, Anpassung und innovativer Weiterentwicklung.

Präsentation bei der Jahrestagung der Sektion Methoden der empirischen Sozialforschung 7. und 8. 3. 2008, Bonn.

Schwind, H.-D., Fetchenhauer, D., Ahlborn, W., Weiß, R. (2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 -1986 - 1998. BKA-Reihe Polizei und Forschung Bd. 3, Neuwied.

Streng, F. (2006): Sanktionseinstellungen bei Jura-Studenten im Wandel. In: Soziale Probleme, 17 (2), S. 210-231.

Tonry, M. (Hrsg.) (2007): Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Chicago/London.

Tourangeau, R., Rips, L.J., Rasinski, K. (2000): The Psychology of Survey Response. Cambridge.

Fußnoten

1 Ob man diese angelsächsischen Befunde auf andere Ländern generalisieren kann, wie dies manche Autoren getan haben, ist freilich ungewiss: schließlich ist die Strafpraxis in Großbritannien im Vergleich zu anderen europäischen Ländern repressiver ausgerichtet (vgl. Tony

2007). Was bedeutet: die Befragten sind in ihrer Orientierung durchaus kongruent mit dem (relativ) repressiven Justizsystem ihres Landes.

2 Eine methodische Variante der Bestimmung von Punitivität wäre hier, sich an der jeweils schwersten Sanktion – etwa „Gefängnis“ – zu orientieren und zum Maßstab der Bestimmung zu erheben. Eine andere wäre, das gesamte Spektrum möglicher Strafformen, die den Befragten als Antwortmöglichkeiten zur Verfügung stehen, den Graden der Punitivität nach zu skalieren – z.B. von „Freispruch“ bis „Gefängnis“ – und die jeweiligen Skalenwerte der Analyse zugrundelegen (vgl. z.B. Kesteren 2009, Reuband 2010b).

3 Dass es diese Effekte gibt, darauf verweisen Studien, in denen die Ergebnisse von face-to-face bzw. telefonischen Befragungen mit denen schriftlicher, postalischer Befragungen verglichen wurden. Ihnen zufolge wurde in der schriftlichen Befragungsvariante verstärkt eine punitive Haltung geäußert. Dies konnte bei Fragen zur Todesstrafe belegt werden (Kury 1993: 360, Reuband und Blasius 1996, Reuband 2002: 13, Anm. 2, 2006: 213) ebenso wie bei einer Frage aus dem „International Crime Victim Survey“, bei der es darum ging, wie mit

einem jugendlichen Einbrecher umzugehen sei (vgl. Reuband 2010b: 513f., siehe auch Kury 1993: 360, Kury et al. 2002: 32ff.).

4 Andere Befunde zeigt eine Untersuchung von Schwind und Koautoren (2001). Sie bezieht sich jedoch auf eine lokale Studie und erfasste zudem auch nur die Funktion der Gefängnisstrafe, nicht aber die der Strafe für Kriminalität an sich. Angesichts dessen ist die Generalisierbarkeit auf die Bundesrepublik als Ganzes und Strafen hin eingeschränkt.

5 Zwar gingen Mitte der 80er Jahre nur die westdeutschen Studenten in diese Befragungsserie ein und erst nach der Wende auch die ostdeutschen – doch diese Verschiebung in der Zusammensetzung der Stichprobe dürfte für den beschriebenen Wandel nicht verantwortlich sein.

6 Ob die Stabilität in der Bewertung auch Folge der Tatsache ist, dass ein Fernseher heutzutage preislich günstiger zu erwerben ist als Ende der 80er Jahre – und der Wert des gestohlenen Gutes deshalb niedriger angesetzt wird –, oder ob die Tatsache, dass es sich um einen jugendlichen Täter handelt, zur gleichen Beurteilung geführt hat, oder ob sich generell eine Stabilität der Beurteilung von Kriminalität niederschlägt, ist eine ungeklärte Frage.

Reformüberlegungen zur Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland

Jörg Kinzig, Tübingen

Die Reform der Sicherungsverwahrung, die nicht erst seit dem spektakulären Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen M. gegen Deutschland¹ überfällig ist, geht in eine entscheidende Phase. Nachdem das Bundesministerium der Justiz (BMJ) Ende Juli zunächst einen „Diskussionsentwurf Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht“ vorgestellt hat, liegt seit Anfang Oktober eine aus dem selben Hause stammende „Formulierungshilfe“ vor, die nunmehr den Titel „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ trägt. Eingang in diese Formulierungshilfe hat in Artikel 5 auch ein „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)“ gefunden, mit dem „eine sichere Unterbringung“ derjenigen (ehemaligen) Sicherungsverwahrten ermöglicht werden soll, die infolge des Urteils des EGMR bereits aus der Sicherungsverwahrung in Freiheit entlassen werden mussten oder noch zur Entlassung anstehen.²

Im Mittelpunkt meiner folgenden Überlegungen soll aber nicht dieses überaus problematische Vorhaben stehen. Vielmehr hat mich die Redaktion der Neuen Kriminalpolitik (NK) gebeten, auf die von Frommel und Kreuzer im letzten Heft der NK angestellten Reformüberlegungen zu reagieren.³

I. Bedenken gegen die Vorbehaltslösung

Diskussionsentwurf wie auch Formulierungshilfe sehen einen Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 66a StGB vor.⁴ Diesen begrüßen auch Frommel und Kreuzer.⁵

Ich vermag mich dagegen mit diesem Vorhaben nicht anzufreunden. Nur streifen möchte ich bei meiner Kritik die Frage, ob die vorbehaltene Sicherungsverwahrung überhaupt mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Einklang zu bringen ist. Bekanntlich verfolgt das Konzept der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung einen Mittelweg zwischen der traditionellen Sicherungsverwahrung, die zusammen mit der Freiheitsstrafe durch das erkennende Gericht angeordnet wird und der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die isoliert am Ende der Freiheitsstrafe erfolgt.

Als Eingriffsgrund für eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung dürfte allein Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a) EMRK in Frage kommen. Dieser verlangt eine „rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“. Ob dieses Erfordernis im Falle einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gewahrt ist, die vom Schuldspruch abgekoppelt ist, erscheint nach der neueren Straßburger Rechtsprechung jedenfalls nicht unzweifelhaft.⁶